



**Richtlinie zur Handhabung des Regelbetriebs in Zeiten von Corona
in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten**
gem. § 12 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen
zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)
vom 30. Oktober 2020

1. Rahmenbedingungen

Diese Richtlinie dient der Handhabung des Regelbetriebs in Zeiten von Corona in den Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten in der Stadt Geestland gem. § 12 der o. g. Verordnung.

Abweichend von § 12 der o.g. Verordnung gelten in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Geestland folgende Regelungen, entsprechend dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 02. Oktober 2020. Ergänzend sind die Hygienepläne nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

2. Umsetzung der Verordnung

2.1. Personaleinsatz:

Entsprechend § 12 Abs. 5 der o.g. Verordnung sind die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

2.2. Gebühren (gültig ab 01.08.2020):

Es gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der Stadt Geestland vom 10. September 2018.

2.3. Bring- und Abholregelungen:

- Das Bringen und Abholen eines Kindes soll nur durch eine Person allein erfolgen.
- Bei der Übergabe des Kindes/der Kinder, ist auf einen angemessenen Abstand (mindesten 1,5 m) zwischen Elternteil und MitarbeiterIn zu achten. Die Übergabe soll nach Möglichkeit im Außenbereich der Einrichtung erfolgen.
- Das Betreten der Kindertagesstätte ist nur im Ausnahmefall für Eltern erlaubt. Dabei ist der Aufenthalt in der Einrichtung jeweils nur einem Elternteil gleichzeitig zu gewähren.
- **Maskenpflicht:** Beim Betreten der Einrichtung besteht für die Eltern die Verpflichtung zum Tragen eines ausreichenden Mund- und Nasenschutzes. Gem. § 3 Abs. 3 der o.g. Verordnung sind Mund-Nasen-Bedeckungen nur zulässig, wenn es sich um geeignete textile oder textilähnliche Barrieren handelt. Diese müssen eng anliegen. Visiere wurden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Hygienevorschriften sind zu beachten.

2.4. Kommunikation zwischen Kita und Eltern

- Auch weiterhin sollen erforderliche Elterngespräche grundsätzlich telefonisch oder per E-Mail geführt werden.

2.5. Hygiene-/Verhaltensregeln:

- Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ein Kind fieberfrei zur Einrichtung geht und in den letzten 14 Tagen keine Kontakte zu an Covid-19-erkrankten oder SARS-CoV-2-positiv getesteten Personen hatte. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Kindertageseinrichtung besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (Heuschnupfen, Pollenallergie).
 - **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Kindertageseinrichtung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Corona-Test) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
 - **Bei schwerer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5 °C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insbesondere der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist sollte unbedingt ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf Corona durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Besuch der Kindertageseinrichtung zu beachten sind.
(siehe hierzu die Schaubilder „Darf mein Kind in die Kita?“ oder „Darf das Kind in die Kita?“ vom Niedersächsischen Kultusministerium)
- Es gilt ein Besuchsverbot für alle Personen (Mitarbeiter*innen, Eltern, Angehörige und Kinder), die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Es werden weiterhin die erforderlichen grundsätzlich geltenden Hygienevorschriften eingehalten, insbesondere regelmäßiges Händewaschen.
- Die Hygieneregeln werden mit den Kindern altersgerecht geübt und beachtet.
- Es werden Schutzhandschuhe im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung getragen.
- Es wird mit Ausnahme zu den Kindern zwischen allen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter gehalten. Dies gilt in allen Räumlichkeiten der Kita.
- Außerdem gilt immer: Es wird vermieden, Mund, Augen oder Nase zu berühren. Husten oder Niesen in Taschentuch oder Armbeuge. Nur eigene Arbeitsmaterialien z.B. Stifte benutzen. Regelmäßiges Lüften.
- Die Kindertageseinrichtungen werden täglich gem. dem Hygieneleitfaden der Stadt Geestland gereinigt.

2.6. Raumnutzung

- Kinder aus unterschiedlichen Gruppen dürfen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Gruppenräumen und auf die Außenfläche gelangen. Die Wegeführung ist entsprechend anzupassen und es ist auf eine zeitversetzte Nutzung der Gänge durch unterschiedliche Gruppen zu achten.

- Die Betreuung hat in festen Gruppen zu erfolgen. Eine Durchmischung der Gruppen ist nicht zulässig. Offene und teiloffene Gruppenkonzepte sind daher untersagt. Auch Früh-, Mittags- und Spätdienste, in denen Kinder unterschiedlicher Gruppen betreut werden, sind nicht zulässig.
- Gemeinschaftsräume dürfen zeitlich getrennt durch jeweils nur eine Gruppe genutzt werden.
- Ebenso darf das Mittagessen zeitlich getrennt durch jeweils nur eine Gruppe eingenommen werden. Das Essen wird den Kindern auf dem Teller portioniert angeboten.
- Sportliche Bewegungsaktivitäten in geschlossenen Räumen sind nicht zulässig.
- Einzelne Sanitäreinrichtungen (Waschbecken, WC) sind – soweit möglich – jeweils einer Gruppe zuzuordnen.

2.7. Außenbereich

- Das Außengelände darf zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt werden, es sei denn, das Außengelände ist ausreichend groß, so dass eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppe geschaffen werden können, die eine Durchmischung wirksam unterbinden. Die Spielbereiche müssen derart eingegrenzt sein, dass zwischen ihnen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 m besteht.

3. Betreten der Einrichtung durch Dritte

Analog zu § 10 Abs. 1 Nr. 9 aa der o.g. Verordnung sind Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie und Logotherapie von einem Betriebsverbot ausgenommen.

Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist daher für folgende Personen gestattet:

- Logopäden
- Physio- und Ergotherapeuten
- Psychotherapeuten
- Mitarbeitende für musikalische Früherziehung

Hinsichtlich der Durchführung der Therapie ist von diesen Personen ein Hygienekonzept vorzulegen.

4. Weitere Hinweise

§ 12 Abs. 1 bis 3 der o.g. Verordnung sehen im Falle regionaler oder landesweiter Verschlechterungen der Infektionslage Abweichung vom Regelbetrieb vor. Diese Szenarien reichen dabei von einem eingeschränkten Betrieb bis hin zur vollständigen Schließung mit Notbetreuung von Kindertageseinrichtungen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 02. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Handhabung des Regelbetriebs in Zeiten von Corona in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten gem. § 16 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Verordnung) vom 07. Oktober 2020 außer Kraft.

Geestland, 02. November 2020

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger